Gemeinde Celerina/Schlarigna

Bikeweg Marguns Celerina

Stellungnahme zum Vorprüfungs-bericht der Ortsplanrevision

Gemeinde Celerina

Via Maistra 97
7505 Celerina/Schlarigna

info@celerina.ch

Eco Alpin SA
Via sur Crasta Pradè 32
7505 Celerina

kontakt@ecoalpin.ch

La Punt Chamues-ch, 26. Juli 2023

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ii
Tabellenverzeichnis ii
1 Auftrag 3
2 Gegenstand der Vorprüfung 3
2.1 Stellungnahme hinsichtlich Grundwasserschutz (Kap.3.6.3 Vorprüfungsbericht) 3
2.2 Stellungnahme hinsichtlich Fauna (Kap. 4.3 Vorprüfungsbericht) 3
2.3 Trockenwiesen (TWW) Kap. 3.4.2 Vorprüfungsbericht) 4
2.4 Betroffene Streckenabschnitte 4
3 Projektanpassungen 5
3.1 Abschnitt 1 bei S1 5
3.2 Abschnitt 3 bis 5 Alp Saluver 5
3.3 Abschnitt 7 Setzgebiet Rehe 6
4 Fazit 9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Betroffene Streckenabschnitte 4
Tabelle 2: Fotodokumentation Abschnitte 3 bis 5 6
Tabelle 3: Fotodokumentation Abschnitt 7 7

1 Auftrag

Die Gemeinde Celerina hat das Büro Ecoalpin SA als Projektverfasserin des im Rahmen der Ortsplanrevision Celerina zur Vorprüfung eingereichten Projektes MTB-Weg Marguns – Celerina beauftragt, zu den entsprechenden Ausführungen im Vorprüfungsbericht Stellung zu nehmen und die geforderten Streckenanpassungen vorzunehmen.

Als Grundlage für diesen Bericht dienten:

- Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision Ortsplanung Gemeinde Celerina vom 13. Januar 2023
- Mountainbiketrail Marguns – Celerina, Technischer Bericht, Vorprojekt, Eco Alpin SA (März 2021)
- Situationsplan 1:2'000, Vorprojekt, Eco Alpin SA (März 2021)
- Grundwasserschutzzonen-Ausscheidung 2. Vorprüfung, Sieber Cassina + Handke AG, 31.01.2020

Mit den Streckenanpassungen wurde auch der Situationsplan 1:2'000 aktualisiert. Er liegt dieser Stellungnahme als Beilage bei.

2 Gegenstand der Vorprüfung

2.1 Stellungnahme hinsichtlich Grundwasserschutz (Kap.3.6.3 Vorprüfungsbericht)

Gemäss Ausführungen unter Kap. 3.5.2 ist die Instandsetzung des bestehenden Wegs gemäss Situation 1:2000 zum Vorprojekt Mountainbiketrail Marguns – Celerina (Abschnitt 2) als unzulässig zu erachten. Der bestehende Weg, welcher die Zone S1 der Quelle Q6 (Selin) quert, ist aufzuheben und zwingend ausserhalb der Zone S1 und S2, resp. unterhalb der Quellfassung zu verlegen. Gestützt auf Anhang 4 Ziff. 223 GSchV ist der Wegabschnitt im Bereich der Quelle Selin unterhalb der Quellfassung zu verlegen. Eine Umnutzung eines bestehenden Weges (z.B. Wanderweg zu Bikeweg) innerhalb der Zone 2 ist denkbar, sofern dies ohne erhebliche bauliche Eingriffe realisierbar ist. Die Erstellung von neuen Wegabschnitten innerhalb der Zone S2, welche mit einem baulichen Eingriff (Neubau Wanderweg, Bike- oder Flowtrails u.a.) verbunden ist, ist gemäss den oben unter Kap. 3.5.2 getätigten Ausführungen zur Zone S2 somit als nicht genehmigungsfähig zu erachten.

Gemäss Situation 1:2000 zum Vorprojekt Mountainbiketrail Marguns - Celerina ist der Neubau des Mountainbiketrails in der Zone S2 auf zwei Abschnitten unmittelbar oberhalb des Pumpwerks Marguns und oberhalb der Quelle Q16 (Alp Saluver) projektiert. Die Erstellung eines neuen Wegabschnitts innerhalb der Zone S2, welcher mit einem baulichen Eingriff (Neubau Flowtrail) verbunden ist, ist gemäss obigen Ausführungen als unzulässig zu erachten. Die Linienführung des Mountainbiketrails Marguns – Celerina ist ausserhalb der Zonen S2 des Pumpwerks Marguns und der Quelle Q16 (Alp Saluver) vorzusehen.

2.2 Stellungnahme hinsichtlich Fauna (Kap. 4.3 Vorprüfungsbericht)

Die geplante Wegführung des neuen Flowtrails Marguns - Celerina tangiert zum Teil wertvolle Lebensräume von Gams- und Rehwild, sowie von Steinhühnern. Der obere Abschnitt zwischen Las Costas und Alp Saluver tangiert wichtige Balzgebiete von Steinhühnern. Steinhühner gelten als potentiell gefährdet und als national prioritär für die Artenförderung.

Gemäss Art. 7 Abs.5 JSG und Art. 14 NHV sorgt der Kanton für den Schutz von Bruten, sowie von Balz- Brut- und Aufzuchtsgebieten. Der geplante Biketrail durchquert oberhalb der Alp Saluver ein wichtiges Balz- und Brutgebiet von Steinhühnern. Daher ist der Trail in diesem Bereich, so wie er angedacht ist, als sehr kritisch zu beurteilen. Um Art. 7 Abs.5 JSG und Art. 14 NHV zu entsprechen,

müsste für diesen Streckenabschnitt eine neue Routenführung, idealerweise entlang des bestehenden Wanderweges gefunden werden.

Ebenfalls oberhalb der Alp Saluver befindet sich ein sehr wichtiger Frühlingseinstand für Gämsen. Dieser Lebensraum ist in seiner Qualität zwingend zu erhalten und Störungen durch Bikebetrieb ist bis zum 31. Mai auszuschliessen.

Im unteren Bereich im Gebiet Vals, soll der Biketrail in einem bis anhin nicht durch Wanderwege tangierten Bereich erstellt werden. Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein wichtiges, noch ruhiges Setz- und Rückzugsgebiet für Rehe. Der Erhalt der Ruhe in diesen noch wenigen ruhigen Gebieten, während der Setz- und Aufzuchtszeit, ist essentiell. Daher wird der Bau eines Biketrails durch dieses bis anhin wenig gestörte Gebiet ebenfalls als kritisch beurteilt. Idealerweise sollte der Biketrail in diesem Gebiet entlang des bestehenden Wanderweges geführt werden, und so die Störung kanalisieren und einschränken zu können.

Im Hinblick auf das durchzuführende Genehmigungsverfahren ist die Linienführung des vorgesehenen Flowtrails Marguns – Celerina gemäss den obigen Ausführungen zu überprüfen und anzupassen. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine allfällige Bewilligung für die Erstellung des Flowtrails mit der Auflage verbunden wird, dass der Betrieb des Flowtrails auf den Zeitraum vom 31. Mai bis 15. Oktober zu beschränken ist. Ebenfalls wird aus Alpwirtschaftlicher Sicht vorausgesetzt, dass bei der Detailplanung eines allfälligen Flowtrails sichergestellt wird, dass einerseits die Alpzufahrt und andererseits wichtige Durchgänge sowie die Wasserversorgung für das Sömmerungsvieh sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase möglich sind.

2.3 Trockenwiesen (TWW) Kap. 3.4.2 Vorprüfungsbericht)

Der Flowtrail Marguns-Celerina soll das TWW-Objekt 9946 von nationaler Bedeutung in einem Teilbereich als neu zu erstellender Wegabschnitt queren. Basierend auf Art. 6 und 7 TWW kann dieser Linienführung nicht zugestimmt werden. […] Für das TwwV-Objekt 9946 empfiehlt das ANU der Gemeinde für die geplanten Vorhaben die Ausscheidung eines Vorranggebiets nach Art. 5 TwwV vorzunehmen. Denn nur im Rahmen eines Vorranggebiets besteht Spielraum für Abweichungen vom Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung (vgl. Art. 6 und 7 TwwV).

2.4 Betroffene Streckenabschnitte

Die o.g. Stellungnahmen beziehen sich auf folgende, im Situationsplan 1:2'000 bezeichneten Streckenabschnitte:

Tabelle 1 Betroffene Streckenabschnitte

Abschnitt ursprünglich	Stellungnahme	Geforderte Massnahmen	Abschnitt neu
1	Vorhaben entlang bestehendem Weg innerhalb Schutzzone S1 (Quelle Q6 Selin)	Verlegung ausserhalb S1 und S2	1
3	Geplanter Neuabschnitt zum Teil innerhalb Schutzzone S2 (Quelle Q16 Alp Saluver). Durchquerung von Balz- und Brutgebieten von Steinhühnern und von wichtigem Frühlingseinstand für Gämsen.	Verlegung in die Nähe der bestehenden Alpstrasse.	3, 4, 5
5	Neu zu erstellender Teilabschnitt durch TWW von nationaler Bedeutung.	Meidung des sensitiven Gebietes der Rehe und Ausscheidung Vorranggebiet für TWW	7, 8

	Durchquerung eines wichtigen Rückzugs- und Setzgebietes für Rehe.		

3 Projektanpassungen

Anlässlich einer gemeinsamen Begehung der Projektverfasser, Vertretern des AJF (Andreas Meraner, Thomas Wehrli) und des Forstamtes Celerina (Jon Signorell) am 8. Juni 2023 konnten an den ursprünglich geplanten Abschnitten 3 und 5 neue Streckenführungen gefunden werden.
Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf den aktualisierten Situationsplan 1:2‘000 in der Beilage.

Kennzahlen Gesamtstrecke	
Gesamte Trail-Länge	ca. 3‘290m
Fahrbahnbreite	1m
Höhe Start	2‘286m
Höhe Ziel	1‘780m
Höhendifferenz	ca. -500m
Durchschnittliche Neigung	ca. 15.2%
Durchschnittliche Eingriffsbreite	2m

3.1 Abschnitt 1 bei S1

Der Weg kann ohne nennenswerten baulichen Massnahmen in der Grundwasserschutzzone S3 unterhalb der Quelle 6 (Selin) geführt werden.
Unmittelbar oberhalb davon im Bereich des PW Marguns durchquert der Weg gemäss der zur Vorprüfung vorliegenden Grundwasserschutzzzonen-Ausscheidung eine Schutzzone S2. Die Linienführung bleibt unverändert und führt ab der Bergstation Marguns auf direktem Weg bis zum Selinbach. Dank des nur leicht abfallenden Geländes soll abweichend zum ursprünglichen Projekt innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 die schützende Deckschicht nicht entfernt werden. Die Strecke wird markiert und nicht ausgezäunt.

3.2 Abschnitt 3 bis 5 Alp Saluver

Die neue Streckenführung im neuen Abschnitt 3 folgt weitgehend in Fahrtrichtung links neben der Alpstrasse der heutigen Talabfahrt innerhalb der Wintersportzone. Im Bereich der heutigen Quellfassung Q16 wird der Mountainbikeweg über kurze Strecke auf der Alpstrasse geführt. Es sind keine Kreuzungen der Alpstrasse erforderlich.
Der neue Abschnitt 4 folgt auf einer Strecke von rund 100 m einem bestehenden, eher flach abfallenden Wanderweg. Dieser Weg wird allerdings mit einer durchschnittlichen Neigung von 20% mit Abschnitten von bis zu 25% recht steil und ist nicht für ein nutzergerechtes Mountainbikerlebnis geeignet, weshalb in Rücksprache mit dem AJF eine flachere Streckenführung gewählt und an den ursprünglich geplanten, untersten Neubauabschnitt angeschlossen werden soll (neuer Abschnitt 5).

Tabelle 2: Fotodokumentation Abschnitte 3 bis 5

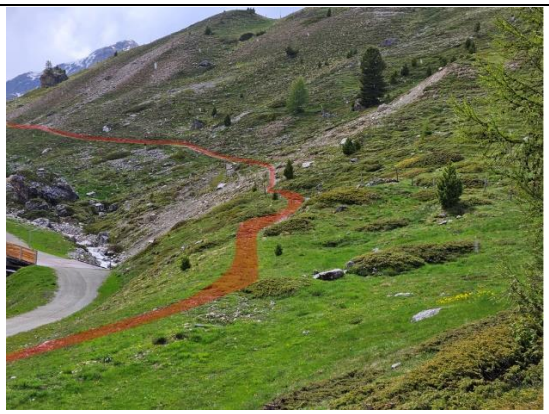	Abschnitt 3: Ende des Abschnittes 2 auf dem bestehenden Weg und Herunterführung des MTW-Weges in die Nähe der Alpstrasse.
	Abschnitt 3 und 4 in der Nähe der Alpstrasse und über Pistenflächen im Winter, bzw. in der Wintersportzone. In der Bildmitte Beginn Abschnitt 4.
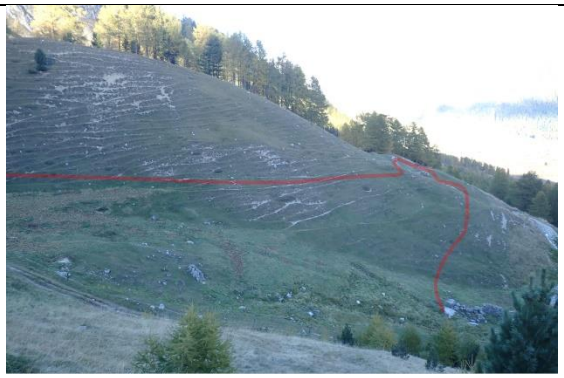	Abschnitt 5: Zur Umfahrung des steilen Wanderweg-Abschnittes kann nach Rücksprache des AJF wie ursprünglich geplant der untere Bereich der Geländekammer in Anspruch genommen werden.

3.3 Abschnitt 7 Setzgebiet Rehe

Anlässlich der Begehung mit dem AJF haben die Wildhüter nochmals auf die Bedeutung des Setz- und Rückzuggebietes für Rehe, welches sich nördlich des bestehenden Pfades befindet (s. Abbildung 1), hingewiesen. Der bestehende Pfad verläuft entlang eines Geländerückens und soll zurückgebaut werden. Laut AJF wäre das Setz- und Rückzugsgebiet von Störungen durch Mountainbiker genügend abgeschirmt, wenn der neue Weg gegenüber dem bestehenden Pfad etwas weiter südlich und etwas weiter unterhalb des Geländerückens verlaufen würde. Dadurch muss allerdings die TWW „Saruels“ an einer Stelle durchquert werden. Diese Stelle befindet sich im steilen und zum Teil erodierendem Gelände und weist keine entsprechenden Qualitäten auf. Es handelt sich möglicherweise um eine Fehlkartierung. Eine solche besteht gemäss Vorprüfungsbericht, Kap. 3.4.1 dann, wenn im fraglichen Bereich mit grosser Wahrscheinlichkeit schon anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts kein TWW […] vorhanden war, oder die natürlichen Standortbedingungen für ein TWW […] mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Erstkartierungen nicht gegeben waren.

Luftaufnahmen aus dem Jahr 1990 zeigen, dass das Gelände bereits zu diesem Zeitpunkt erodierend war.

Abbildung 1: Abschnitt 7 TWW und Setzgebiet

Tabelle 3: Fotodokumentation Abschnitt 7

	Abschnitt 7: Mündung von der bestehenden Alpstrasse (Abschnitt 6) in den neuen Wegabschnitt. Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Streckenführung, von wo aus dieses Bild aufgenommen wurde, verläuft der Weg etwas weiter unten.

	Abschnitt 7: Neuer Weg verläuft hangparallel im steil abfallenden und zum Teil erodierenden Gelände und nutzt bereits vorhandene Kuhbermen aus. Das erodierende Steilgelände wird als inventarisierte TWW «Saruels» von nationaler Bedeutung gewertet.
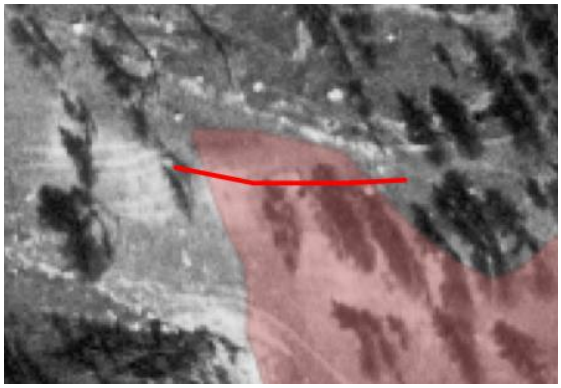	Orthofoto aus dem Jahr 1990 Im fraglichen Perimter der TWW war das Gelände bereits damals erodierend.
	Orthofoto heute mit erodierendem Gelände im fraglichen TWW-Perimeter.

4 Fazit

- Das öffentliche Interesse ist unverändert gegeben und wird im technischen Bericht vom März 2021 begründet.
- Dank einer seriösen Zusammenarbeit mit dem AJF konnte eine attraktive Linienführung für den MTB-Weg Marguns – Celerina gefunden werden, welche allen betroffenen Interessenzen Rechnung trägt.
- Die Ausscheidung des Vorranggebietes TWW sollte im Rahmen der Ortsplanrevision vorangetrieben werden.

La Punt Chamues-ch, 16 Juni 2023
Eco Alpin SA

Cyrille Gallin
MAS Raumplanung ETH/FSU